

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

Allgemeine Qualitätsanforderungen

Für den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) ist die Einhaltung höchster Qualitätsstandards von besonderer Bedeutung. Im Staatswald eingesetzte Unternehmer müssen umwelt-, boden- und bestandesschonend arbeiten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auch im Bezug auf ihre Mitarbeiter einhalten.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	▪ Vor Arbeitsbeginn muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. ▪ Die Rettungskette muss gewährleistet sein. ▪ Ein Erste-Hilfe-Set mit Verbandsmaterial zum Stillen starker Blutungen und einer Rettungsdecke muss vom Beschäftigten mitgeführt werden. ▪ Die notwendige persönliche Schutzausrüstung muss vom Beschäftigten getragen werden. ▪ Auf eine ergonomische Arbeitsweise ist zu achten. ▪ Beim Einsatz von Motorsägen und Freischneidern ist Alkylatbenzin (Sonderkraftstoff) zu verwenden. ▪ Die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Maschinen und Geräten vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten. ▪ Bei verfahrensbedingter Zusammenarbeit von Waldarbeiter und Maschinenführer ist die Kommunikation zwischen den Beteiligten sicherzustellen (z.B. integriertes Rücken, Abstocken in Windwürfen).
Umwelt	▪ Die Belastung der Umwelt ist auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß zu reduzieren. ▪ Beim Einsatz von Maschinen sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bzw. nicht wassergefährdende Stoffe zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen. ▪ Beim Einsatz von Motorsägen ist biologisch abbaubares Sägekettenhaftöl zu verwenden. ▪ Abfälle und Leergut sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. ▪ Beim Betanken oder Umfüllen von Kraftstoffen oder Ölen ist ein Verschütten zuverlässig zu verhindern. ▪ Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Maschinen mitzuführen. ▪ Leckagen sind unverzüglich fachgerecht zu beheben und dem Auftraggeber zu melden. ▪ Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern und zu transportieren.

Boden	▪ Die Waldflächen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Erschließungslinien befahren werden. ▪ Ein bodenpfleglicher Maschineneinsatz ist gefordert. ▪ Es gilt ein Grenzwert von 40 cm maximal tolerierbarer Fahrspurtiefe. ▪ Besteht die Gefahr, dass bei Fortsetzung der Arbeit der Grenzwert überschritten wird, müssen die Arbeiten konsequent eingestellt werden. Dabei muss der Unternehmer/Maschinenführer bei erkennbarer Gefährdung des Grenzwertes die Arbeiten kurzfristig unterbrechen und mit dem Revier-/Einsatzleiter Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. ▪ Die Entscheidung, wann Arbeiten einzustellen sind, liegt bei der Revier- bzw. Einsatzleitung.
Waldbestand	▪ Bestandesschäden sind zu vermeiden. ▪ Auf die Schonung vorhandener Verjüngung ist zu achten
Technik	▪ Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik (z.B. Anerkennung durch den forsttechnischen Prüfausschuss des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik) und den geltenden Vorschriften entsprechen sowie in einem einwandfreien und betriebs sicheren Zustand sein. ▪ Sämtliche eingesetzten Geräte, Werkzeuge und Maschinen müssen den örtlichen Gegebenheiten und dem angewandten Arbeitsverfahren angepasst sein. ▪ Die Ausrüstung der Maschinen muss den Gegebenheiten so angepasst sein, dass die technische Befahrbarkeit der Rückegassen und Maschinenwege erhalten bleibt (Verwendung von Bändern, angepasster Reifennennendruck, Breitreifen). ▪ Auf befahrungsempfindlichen Böden sind bei 6/8-Rad-Maschinen grundsätzlich Bänder aufzuziehen (Ausnahmen: Frost, extreme Trockenheit). ▪ Auf befahrungsempfindlichen Böden sind 4-Rad-Maschinen nur zulässig, wenn sie einen befriedigenden PrAllCon-Wert erreichen. Die dem PrAllCon-Wert zu Grunde liegenden Maschinendaten sind einzuhalten. Ein handelsübliches Reifenluftdruck-Messgerät ist zur Überprüfung des Reifenfülldrucks mitzuführen.
Fahrwege	▪ Gräben, Dolen und Querrillen sind nach Abschluss der Arbeiten von Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen zu befreien. ▪ Vor Aufhebung einer Absperrung bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind die Wege von groben Verschmutzungen (Erdmaterial, Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen) zu säubern.
Betriebliche Einrichtungen	▪ Beschädigungen an betrieblichen und jagdlichen Einrichtungen sind zu vermeiden; gegebenenfalls sind diese wieder herzurichten. ▪ Die Wasserableitung durch Gräben und Dolen muss gewährleistet sein.